



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Ausländerbehörden
des Landes Niedersachsen

nachrichtlich:
Präsident des Niedersächsischen Landtags
- Landtagsverwaltung -

Bearbeitet von:
Frau Stellmacher

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.2 - 12330

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4814

Hannover
12.10.2006

**Aufhebung der Anordnung des MI nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG - Durchführung von
Petitionsverfahren
RdErl. d. MI v. 17.11.2004 - 45.2-12330/1-8 (§§ 60 a)**

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz (Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung –NHärteKVO) und Konstituierung der Härtefallkommission am 26.09.2006 wurde in Niedersachsen ein Härtefallverfahren nach § 23 a AufenthG geschaffen. Dieses ermöglicht der oberste Landesbehörde Ausländerinnen oder Ausländern in Härtefällen aufgrund eines Härtefallersuchens der Härtefallkommission abweichend von den im Aufenthaltsgesetz für einen Aufenthaltstitel festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen zu einem Aufenthaltsrecht zu verhelfen. Für die Dauer der Prüfung durch die Härtefallkommission wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen.

In Niedersachsen war seit dem 1.1.2005 die Möglichkeit geschaffen worden, eine Härtefallprüfung im Rahmen von Petitionsverfahren durchzuführen. Um zu gewährleisten, dass bei Eingaben für Personen, für die die Durchführung eines Härtefallverfahrens in Frage kam und die nicht unter die im Erlass genannten Ausschlussgründe fielen, eine Abschiebung nicht durchgeführt wird, war mit Runderlass des MI vom 17.11.2004 ein Abschiebungsstopp für ausländische Staatsangehörige für die Dauer des Petitionsverfahrens, längstens aber für sechs Monate erlassen worden. In den Fällen, in denen die Eingabe der Landesregierung vom Landtag zur Berücksichtigung überwiesen wurde, waren Aufenthaltserlaubnisse für den vorübergehenden Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 Satz 1 zu erteilen, bis die Überprüfung abgeschlossen war, ob der Empfehlung des Landtags gefolgt werden kann. Bei einer mit dem Landtag übereinstimmenden Bewertung, dass das Verlassen des Bundesgebiets für die Betroffenen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, konnten die erteilten Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert werden.



60 Jahre
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Für dieses Härtefallverfahren besteht seit Einrichtung der Härtefallkommission keine Notwendigkeit mehr. Der Runderlass des MI vom 17.11.2004 war daher aufzuheben. Künftig besteht somit nicht mehr die Möglichkeit, in ausländerrechtlichen Petitionsverfahren eine Abschiebung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG auszusetzen und Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG für den vorübergehenden Aufenthalt zur Prüfung des Vorliegens eines außergewöhnlichen Härtefalls zu erteilen. Den beigefügten Erlass vom heutigen Tage zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlass wird in Kürze im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Für die Durchführung des Härtefallverfahrens bei der Härtefallkommission gebe ich den Hinweis, dass bei Nachfragen eines Mitglieds der Härtefallkommission zu dort anhängigen Verfahren davon ausgegangen werden kann, dass der Geschäftsstelle eine Einverständniserklärung der Ausländerin oder des Ausländers, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen, vorgelegt worden ist.

Im Auftrage

Middelbeck

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
45.2-12230/1-8 (§60 a)

Hannover, 12.10.2006

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. MI v. 17.11.2004 — 45.2-12230/1-8 (§60 a) —

Die Verwaltungsvorschrift RdErl. d. MI v. 17.11.2004 — 45.2-12230/1-8 (§60 a) — VORIS 26100 — Durchführung von Petitionsverfahren; Anordnung des MI nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird aufgehoben:

An
das GDL Friedland,
die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden Braunschweig und Oldenburg,
die Region und die Landeshauptstadt Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte